

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 31. März 1976

Datum	Inhalt	Seite
17. 3. 1976	Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung — KWaldV)	79
19. 3. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	91
19. 3. 1976	Verordnung über die Errichtung eines Universitätsbauamtes in Augsburg und über den Amtssitz des Straßenbauamtes Amberg	91
27. 2. 1976	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth	91
27. 2. 1976	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Marloffsteiner Gruppe“	91
1. 3. 1976	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz, Ortsteil Leutendorf	92
8. 3. 1976	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten	92
10. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	92
10. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	93
11. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	93
12. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	94
16. 3. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher	97
17. 3. 1976	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol)	98
22. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschifffahrtssachen	105

**Verordnung
über
die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung
des Körperschaftswaldes
(Körperschaftswaldverordnung — KWaldV)**

Vom 17. März 1976

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Forstwirtschaftspläne, Forstbetriebsgutachten

- § 1 Verpflichtung zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten
- § 2 Zweck der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten
- § 3 Inhalt der Forstwirtschaftspläne
- § 4 Inhalt der Forstbetriebsgutachten
- § 5 Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und der Forstbetriebsgutachten
- § 6 Verbindlichkeit der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten
- § 7 Laufzeit

- § 8 Erneuerung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten
- § 9 Auskunftserteilung durch die Körperschaft
- § 10 Übergangsvorschrift

Zweiter Teil

Aufstellung, Inhalt und Vorlage der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen

- § 11 Zweck der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen
- § 12 Die Jahresbetriebspläne und -nachweisungen im einzelnen
- § 13 Inhalt der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen
- § 14 Vorlage der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen

Dritter Teil

Anstellung und Aufgaben des Forstbetriebsleiters und des Revierleiters

- § 15 Anstellung des Forstbetriebsleiters und des Revierleiters
- § 16 Anstellung gemeinsamer Forstbetriebsleiter und Revierleiter durch mehrere Körperschaften
- § 17 Aufgaben des Forstbetriebsleiters
- § 18 Aufgaben des Revierleiters

Vierter Teil

Gewährung von Zuschüssen im Falle der Anstellung eines Forstbetriebsleiters und des fachkundigen Personals für die Betriebsausführung durch die Körperschaft

- § 19 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses
 § 20 Bemessung des Zuschusses
 § 21 Antragstellung und Bewilligung

Fünfter Teil

Vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden

- § 22 Betriebsleitung durch die unteren Forstbehörden
 § 23 Betriebsausführung durch die unteren Forstbehörden

Sechster Teil

Aufsicht; örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden

- § 24 Aufsicht über den Körperschaftswald
 § 25 Örtliche Zuständigkeit

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

- § 26 Erweiterter räumlicher Geltungsbereich
 § 27 Inkrafttreten; Aufhebung anderer Vorschriften

Auf Grund des Art. 19 Abs. 9 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Forstwirtschaftspläne, Forstbetriebsgutachten

§ 1

Verpflichtung zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muß gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein.

(2) Als kleinere Wälder im Sinn des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG gelten Wälder bis zu einer Größe von 30 Hektar; maßgebend für diese Fläche sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen.

(3) Für den Wald einer Körperschaft können mehrere Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten aufgestellt werden, wenn die geographische Lage oder besondere Rechtsverhältnisse dies erfordern, insbesondere, wenn Teile eines Körperschaftswaldes mit Nutzungsrechten im Sinn der Art. 80 bis 83 der Gemeindeordnung belastet sind. Ob Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten zu erstellen sind, bestimmt sich nach den Absätzen 1 und 2.

§ 2

Zweck der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten dienen dazu, die Bewirtschaftung der Körperschaftswälder nach den Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern sicherzustellen. Den Körperschaften steht das Recht zu, vor und während der Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu verlangen. Die Forstbehörden haben die Anliegen der Körperschaften im Rahmen der geltenden Vorschriften angemessen zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

§ 3

Inhalt der Forstwirtschaftspläne

(1) Die Forstwirtschaftspläne sind in der Regel im Anhalt an die jeweils im Bereich der Bayerischen Staatsforstverwaltung gültigen Richtlinien für die Forsteinrichtung zu erstellen. Die Ergebnisse der Waldfunktionsplanung und die Pläne nach Art. 3 des

Bayerischen Naturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Die Ausführlichkeit des Forstwirtschaftsplans hat sich nach der Größe und der Bedeutung des Körperschaftswaldes zu richten. Die Forstwirtschaftspläne sollen im übrigen so ausgestaltet sein, daß sie als Grundlage für die Besteuerung des Körperschaftswaldes dienen können.

(2) Anstelle des in den jeweils gültigen Richtlinien für die Forsteinrichtung vorgesehenen Verfahrens (Absatz 1 Satz 1) kann im Einvernehmen mit der Körperschaft ein anderes Verfahren angewendet werden, wenn der Waldaufbau oder die vorgesehene künftige Bewirtschaftung des Waldes dies erfordern. Die Entscheidung über ein anderes Verfahren im Sinn des Satzes 1 trifft die höhere Forstbehörde.

§ 4

Inhalt der Forstbetriebsgutachten

(1) Die Forstbetriebsgutachten müssen mindestens enthalten:

Angaben über die Größe und Lage des Körperschaftswaldes,
 ein Verzeichnis der Flurstücke,
 eine allgemeine Beschreibung des Waldzustands und Angaben über den möglichen Holzeinschlag für die Laufzeit des Forstbetriebsgutachtens sowie über die notwendigen Betriebsmaßnahmen.

(2) Den Forstbetriebsgutachten sind Lagepläne beizufügen, die den Körperschaftswald innerhalb seiner Umgebung und die Lage der einzelnen Bestände zeigen.

§ 5

Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und der Forstbetriebsgutachten

(1) Die Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald ist Staatsaufgabe. Die Forstbehörden sind gehalten, im erforderlichen Umfang geeignete freiberufliche Sachverständige (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG) mit der Ausarbeitung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zu beauftragen. Der Auftrag wird im Benehmen mit der Körperschaft vergeben.

(2) Die Forstbehörden erheben jährlich, welche Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten abgelaufen oder sonst erneuerungsbedürftig sind. Die Erhebungen werden bei den höheren Forstbehörden zur Einsichtnahme aufgelegt. Freiberuflich tätige Sachverständige können sich bei den höheren Forstbehörden um Aufträge zur Ausarbeitung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten bewerben.

(3) Stehen nicht genügend freiberuflich tätige Sachverständige zur Verfügung, erstellen die Forstbehörden die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten, und zwar vorrangig in jenen Bereichen, in denen Forstwirtschaftspläne in dem betreffenden Jahr für den Staatswald erstellt werden. Der Einsatz der freiberuflich tätigen Sachverständigen soll sich zur sinnvollen Arbeitsteilung zwischen Sachverständigen und Forstbehörden auf räumlich zusammenhängende Bereiche konzentrieren.

(4) Der Ausarbeitung und Aufstellung der Forstwirtschaftspläne hat regelmäßig ein Waldbegang vorauszugehen, in dem die Ausgestaltung der Forstwirtschaftspläne (notwendige Bestandteile) und die Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes festgelegt werden. Dabei wird auch geprüft, ob eine abweichende Regelung gemäß § 3 Abs. 2 erforderlich ist. Der Waldbegang wird von der unteren Forstbehörde im Benehmen mit der Körperschaft angesetzt. Am Waldbegang müssen ein Vertreter der Körperschaft, der Forstbehörden sowie der

Fertiger des Forstwirtschaftsplans teilnehmen. Das Ergebnis dieses Waldbegangs wird in einer Niederschrift (Grundlagenniederschrift) festgehalten. Die Grundlagenniederschrift wird vom Fertiger des Forstwirtschaftsplanes entworfen und von der unteren Forstbehörde aufgestellt.

(5) Die Grundlagenniederschrift ist der Körperschaft und dem Fertiger des Forstwirtschaftsplans zu übermitteln. Über Einwendungen entscheidet die höhere Forstbehörde, soweit nicht die untere Forstbehörde abhilft.

§ 6

Verbindlichkeit der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden den Körperschaften von den unteren Forstbehörden zugestellt. Dabei ist der Tag zu bestimmen, von dem ab die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes verbindlich werden. Der Körperschaftswald ist vom Tage der Unanfechtbarkeit an auf der Grundlage des neuen Forstwirtschaftsplanes oder Forstbetriebsgutachtens zu bewirtschaften.

(2) Der Verbindlicherklärung des Forstwirtschaftsplanes geht ein Abnahmebegang voraus. § 5 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten sinngemäß. Vor der Verbindlicherklärung ist eine abschließende Stellungnahme der Körperschaft einzuholen.

(3) Die untere Forstbehörde gestattet auf schriftlichen Antrag Abweichungen von den Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten, wenn diese aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend nicht oder nicht vollständig vollzogen werden können oder wenn besondere Bedürfnisse der Körperschaft dies erfordern. Die Überschreitung des Hiebssatzes (Übernutzung) soll regelmäßig von einem Plan zur Einsparung der Übernutzungen (möglichst innerhalb der Laufzeit des Forstwirtschaftsplanes) abhängig gemacht werden.

§ 7

Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten beträgt regelmäßig zwanzig Jahre.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren überprüft die untere Forstbehörde, ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung erforderlich ist. Für die Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten gelten die §§ 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8

Erneuerung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) Den Körperschaften sollen neue Forstwirtschaftspläne und neue Forstbetriebsgutachten nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der bisher geltenden Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zur Verfügung stehen.

(2) Forstwirtschaftspläne sind vor Beendigung ihrer Laufzeit zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu erneuern, wenn Umstände eintreten, die eine Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach dem bisherigen Forstwirtschaftsplan unmöglich machen oder erheblich erschweren würden. Die vorzeitige Erneuerung kann insbesondere veranlaßt sein durch eine wesentliche Änderung der Waldfläche oder wenn Naturkatastrophen, Schädlingskalamitäten oder andere Ereignisse den Waldzustand weitgehend verändert haben. Die Erneuerung kann auch durch wesentliche Änderungen der Bedürfnisse der Körperschaft erforderlich werden.

§ 9

Auskunftserteilung durch die Körperschaft

(1) Die Körperschaften haben den Forstbehörden und deren Beauftragten alle für die Aufstellung, Erneuerung und Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Körperschaften, die mit der forstfachlichen Leitung ihrer Forstbetriebe (Betriebsleitung) nicht die unteren Forstbehörden vertraglich betraut haben, benachrichtigen darüber hinaus mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des Forstwirtschaftsplanes oder Forstbetriebsgutachtens die untere Forstbehörde über die fällige Erneuerung.

(2) Die nach Absatz 1 erlangten Auskünfte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck (Absatz 1 Satz 1) verwendet werden. Im übrigen sind die Auskunftsberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Wirtschaftspläne und Waldbeschreibungen im Sinn der Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (1. FoGDV) vom 9. Dezember 1965 (GVBl S. 369) gelten bis zum Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer weiter. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Forstwirtschaftspläne, die vor dem 1. Januar 1975 von den Körperschaften in Auftrag gegeben wurden und die noch nicht nach § 12 der 1. FoGDV genehmigt sind, werden von den unteren Forstbehörden für verbindlich erklärt (§ 6 Abs. 1), wenn ihr Inhalt den Vorschriften des § 3 entspricht.

(3) Forstbetriebsgutachten, die vor dem 1. Januar 1975 von den Körperschaften in Auftrag gegeben wurden, werden von den unteren Forstbehörden für verbindlich erklärt, wenn ihr Inhalt den Vorschriften des § 4 entspricht.

Zweiter Teil

Aufstellung, Inhalt und Vorlage der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen

§ 11

Zweck der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen

(1) Die Aufstellung von Jahresbetriebsplänen hat den Zweck, die Wirtschaftsmaßnahmen im einzelnen auf den Forstwirtschaftsplan abzustimmen. Die Jahresbetriebsnachweisungen dienen der Kontrolle, ob die betrieblichen Maßnahmen den Jahresbetriebsplänen entsprechen.

(2) Für kleinere Wälder (§ 1 Abs. 2) ist die Aufstellung von Jahresbetriebsplänen und -nachweisungen nicht erforderlich. Es sind jedoch Aufschreibungen über den Holzeinschlag zu führen. Wenn eine Körperschaft, für deren Wald keine Jahresbetriebspläne und -nachweisungen zu erstellen sind, innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des in dem Forstbetriebsgutachten festgesetzten periodischen Holzeinschlags nutzen will, hat sie dies mindestens vier Wochen vor Einschlagsbeginn der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

§ 12

Die Jahresbetriebspläne und -nachweisungen im einzelnen

(1) Jahresbetriebspläne und -nachweisungen sind für alle bedeutenderen Wirtschaftsmaßnahmen im Körperschaftswald, die im Vollzug des Forstwirtschaftsplanes durchgeführt werden, zu erstellen.

(2) Regelmäßig sind Jahresbetriebspläne für Holzernte und Holzbringung und für Bestandsgründung

sowie die entsprechenden Nachweisungen zu fertigen, wenn im Körperschaftswald Holz geerntet wird oder Forstkulturen auszuführen sind. Mit der Jahresnachweisung für Holzernte und Holzbringung ist eine fortlaufende Abgleichung des tatsächlichen Einschlags mit dem im Forstwirtschaftsplan ausgewiesenen Hiebssatz und den Pflegesollflächen zu verbinden. Die untere Forstbehörde kann die Aufstellung und Vorlage weiterer Jahresbetriebspläne und der dazugehörigen Nachweisungen anordnen.

§ 13

Inhalt der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen

(1) Die Jahresbetriebspläne und -nachweisungen haben alle für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen wesentlichen Angaben zu enthalten. Sie sollen nach dem Muster der **Anlage 1** aufgestellt werden.

(2) Der Textteil der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen kann sich auf diejenigen Angaben beschränken, die für den Vollzug oder die Kontrolle im Rahmen der Forstaufsicht notwendig sind.

(3) Die Körperschaft kann aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sich die Holzmarktlage wesentlich ändert, von den Jahresbetriebsplänen abweichen. Sie ist gehalten, bei der Aufstellung der folgenden Jahresbetriebspläne dadurch bewirkte Abweichungen vom Forstwirtschaftsplan nach Möglichkeit auszugleichen.

§ 14

Vorlage der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen

(1) Jahresbetriebspläne und -nachweisungen von Körperschaften, die die Forstbetriebsleitung nicht der unteren Forstbehörde übertragen haben, können von der unteren Forstbehörde überprüft werden; sie sind ihnen auf Verlangen zu übermitteln. Liegt der Wald einer Körperschaft im Bereich mehrerer unterer Forstbehörden, ist die höhere Forstbehörde zuständig.

(2) Die zuständige Forstbehörde veranlaßt eine Änderung der Jahresbetriebspläne, wenn ihr Inhalt wesentliche Abweichungen vom Forstwirtschaftsplan erwarten läßt und Abweichungen nicht nach § 6 Abs. 3 gestattet sind.

(3) Die Forstbehörden können den sachgemäßen Vollzug der Jahresbetriebspläne im Wald überprüfen. Der Termin der Überprüfung wird von der Forstbehörde im Benehmen mit der Körperschaft festgesetzt. Der Forstbetriebsleiter nimmt am Waldbegang teil.

(4) Wenn die Forstbetriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen ist, übermittelt diese einen Abdruck der Jahresbetriebspläne und Jahresbetriebsnachweisungen an die Körperschaft. Über Einwendungen der Körperschaft, denen die untere Forstbehörde nicht abhilft, entscheidet die höhere Forstbehörde.

Dritter Teil

Anstellung und Aufgaben des Forstbetriebsleiters und des Revierleiters

§ 15

Anstellung des Forstbetriebsleiters und des Revierleiters

(1) Die Forstbetriebsleiter und die Revierleiter müssen in der Lage sein, ihren sich aus dem Waldgesetz für Bayern und aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben nachzukommen.

(2) Als Forstbetriebsleiter können Personen angestellt werden, die den Nachweis erbringen, daß sie die Große Forstliche Staatsprüfung in einem Land der

Bundesrepublik Deutschland oder des ehemaligen Deutschen Reiches bestanden haben.

(3) Forstbetriebsleiter können auch Beamte des gehobenen Forstdienstes sein, die sich für den Aufstieg in den höheren Dienst qualifiziert haben. Als qualifiziert für den Aufstieg in den höheren Dienst gelten solche Beamte des gehobenen Forstdienstes, die die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten erfüllen.

(4) Revierleiter im Sinn des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG sind entweder Beamte der Körperschaften, die der Laufbahn des gehobenen oder mittleren Forstdienstes angehören oder Angestellte, die eine der Ausbildung für den gehobenen oder mittleren Forstdienst gleichwertige Ausbildung nachweisen können.

(5) Als Anstellung im Sinn des Art. 19 Abs. 3 und 5 BayWaldG gilt die Übernahme in das Beamtenverhältnis oder der Abschluß eines Arbeitsvertrages gemäß § 4 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), bei öffentlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Abschluß eines entsprechenden Dienstvertrages.

(6) Die Forstbehörden haben die Körperschaften bei der Auswahl der Forstbetriebsleiter und der Revierleiter zu beraten.

§ 16

Anstellung gemeinsamer Forstbetriebsleiter und Revierleiter durch mehrere Körperschaften

(1) Dem Gebot, einen Forstbetriebsleiter anzustellen, können die Körperschaften auch in der Weise nachkommen, daß mehrere Körperschaften gemeinsam einen Betriebsleiter anstellen. Die zu betreuende Waldfläche darf dabei nur so groß sein, daß eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben noch gewährleistet ist (Art. 19 Abs. 3 Satz 5 BayWaldG). Ab einer Waldfläche von 5 000 Hektar, bei sehr zersplittertem Besitz ab 3 500 Hektar, ist in der Regel die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nur gewährleistet, wenn für die Betriebsleitung Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die mindestens die Qualifikation für die Anstellung als Revierleiter haben. Die von einem Forstbetriebsleiter zu betreuende Waldfläche darf 8 000 Hektar nicht übersteigen.

(2) Mehrere Körperschaften können gemeinsam einen Revierleiter anstellen, wenn eine ordnungsgemäße Betriebsausführung im Sinn des Art. 19 Abs. 5 BayWaldG gewährleistet ist.

§ 17

Aufgaben des Forstbetriebsleiters

(1) Dem Forstbetriebsleiter obliegt die forstfachliche Leitung des Körperschaftswaldes; er ist der Körperschaft gegenüber für die sachgemäße Betriebsführung verantwortlich. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Körperschaftswald erhalten bleibt und dafür zu sorgen, daß der Wald nach den geltenden Vorschriften und gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten bewirtschaftet wird. Unbeschadet der Verwaltungszuständigkeit nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayWaldG obliegen dem Forstbetriebsleiter mindestens die jährlichen Planungen, die Richtlinien für die Ausführung der Pläne, die Koordinierung, die Aufsicht und die Erfolgskontrolle.

(2) Der Forstbetriebsleiter ist in forstfachlichen Fragen Vorgesetzter der Revierleiter.

(3) Der Forstbetriebsleiter berät die Körperschaft bei allen den Körperschaftswald betreffenden raumbedeutsamen Planungen, insbesondere bei der Waldnutzungsplanung sowie bei der Erstellung des Forstwirtschaftsplanes oder des Forstbetriebsgutachtens und in Fragen der Förderung der Forstwirtschaft.

§ 18

Aufgaben des Revierleiters

(1) Dem Revierleiter obliegt die Leitung der forsttechnischen Betriebsausführung nach den jährlichen Betriebsplänen und Richtlinien des Betriebsleiters in eigener Verantwortung. Der Revierleiter ordnet alle Arbeiten im Forstbetrieb an und überwacht ihre sachgemäße Durchführung.

(2) Der Revierleiter ist weisungsbefugt gegenüber den Waldarbeitern und den sonstigen ihm unterstellten Personen.

Vierter Teil

Gewährung von Zuschüssen im Falle der Anstellung eines Forstbetriebsleiters und des fachkundigen Personals für die Betriebsausführung durch die Körperschaft

§ 19

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

(1) Für den Forstbetriebsleiter kann ein Zuschuß gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BayWaldG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, wenn die von ihm zu bewirtschaftende Körperschaftswaldfläche mindestens 2 000 Hektar umfaßt. Handelt es sich um Wald, bei dem mehr als dreißig vom Hundert der Waldfläche in einem Nationalpark oder Naturschutzgebiet liegt, der besondere Schutz- oder Erholungsfunktionen zu erfüllen hat oder in dem die Bewirtschaftung besonders erschwert ist, kann der Zuschuß gewährt werden, wenn die zu betreuende Körperschaftswaldfläche mindestens 1 700 Hektar umfaßt.

(2) Für Revierleiter kann ein Zuschuß gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayWaldG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, wenn die Reviergröße mindestens 400 Hektar beträgt. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 kann der Zuschuß gewährt werden, wenn das Revier mindestens 300 Hektar umfaßt.

(3) Anrechenbar auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Flächen sind alle Waldflächen einer Körperschaft oder alle Waldflächen mehrerer Körperschaften, für die gemeinsam ein Betriebsleiter oder Revierleiter angestellt ist.

§ 20

Bemessung des Zuschusses

(1) Als Aufwand im Sinn des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 BayWaldG gelten die tatsächliche Vergütung, höchstens jedoch bei Beamten das Grundgehalt, der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Zulagen, bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag und die Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Zuschuß beträgt höchstens siebzig vom Hundert des tatsächlichen Aufwandes. Er darf jedoch nicht übersteigen

1. für Forstbetriebsleiter im Beamtenverhältnis bis zu einer Forstbetriebsfläche von 3 500 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der BesGr. A 14, über einer Forstbetriebsfläche von 3 500 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der BesGr. A 15,
2. für Forstbetriebsleiter im Angestelltenverhältnis bis zu einer Forstbetriebsfläche von 3 500 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der VergGr. Ib BAT, über einer Forstbetriebsfläche von 3 500 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der VergGr. Ia BAT,
3. für Revierleiter im Beamtenverhältnis bis zu einer Reviergröße von 600 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der BesGr. A 8, über einer Reviergröße

von 600 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der BesGr. A 10,

4. für Revierleiter im Angestelltenverhältnis bis zu einer Reviergröße von 600 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der VergGr. Vc BAT, über einer Reviergröße von 600 Hektar siebzig vom Hundert der Bezüge der VergGr. IVb BAT.

Zu den Bezügen im Sinn des Satzes 2 zählen bei Beamten das Grundgehalt, der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Zulagen, bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag und die Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Höhe der Zuschüsse bemißt sich außerdem nach der Größe der Forstbetriebsfläche und der Reviere. Für Flächen, die nur unwesentlich von den Mindestgrößen des § 19 Abs. 1 und 2 abweichen, soll der Zuschuß regelmäßig niedriger sein als für den Durchschnitt der Forstbetriebe und Reviere. Ein Zuschuß soll nicht gewährt werden, wenn ein Revierleiter eine größere Fläche als 1 500 Hektar zu betreuen hat.

§ 21

Antragstellung und Bewilligung

(1) Die Zuschüsse (Zuwendungen im Sinn des Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung) werden jeweils zum Jahresende für das ablaufende Kalenderjahr bewilligt.

(2) Die Körperschaften reichen spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres Anträge auf Zuschüsse nach dem Muster der **Anlage 2** bei den unteren Forstbehörden ein. Die Anträge haben Angaben zu enthalten über

1. den tatsächlichen Aufwand im Sinn des § 20 Abs. 1 für den Forstbetriebsleiter oder die Revierleiter,
2. die Größe der zu bewirtschaftenden Waldfläche.

(3) Die untere Forstbehörde leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

(4) Bewilligungsbehörden für die Zuschüsse sind die höheren Forstbehörden.

(5) Für jeden Forstbetriebsleiter und Revierleiter ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Fünfter Teil

Vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden

§ 22

Betriebsleitung durch die unteren Forstbehörden

(1) Zur vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayWaldG) sind die Forstbehörden verpflichtet. Die Verträge sind nach dem Muster der **Anlage 3** abzuschließen.

(2) Ist die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen, so gilt § 17 entsprechend. Ist neben der Betriebsleitung auch die Betriebsausführung der unteren Forstbehörde übertragen, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß für die Erfüllung der Betriebsleitungsaufgaben die einschlägigen Dienst- und Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Staatsforstverwaltung sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Ist nur die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen, so hat die Körperschaft im Einvernehmen mit dem Forstbetriebsleiter eine Dienstanweisung für die Revierleiter zu erlassen.

§ 23

Betriebsausführung durch die unteren Forstbehörden

(1) In Verbindung mit der Betriebsleitung können die Körperschaften auch die Übernahme der Be-

triebsausführung mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren (Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG). § 22 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Betriebsleitung und Betriebsausführung und die Erfüllung der Aufgaben der Betriebsausführung gelten die einschlägigen Dienst- und Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Staatsforstverwaltung sinngemäß.

Sechster Teil

Aufsicht; örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden

§ 24

Aufsicht über den Körperschaftswald

(1) Die Aufsicht über den Körperschaftswald nach den Vorschriften dieser Verordnung ist Forstaufsicht im Sinn des Art. 26 BayWaldG.

(2) Treten Mängel in der Bewirtschaftung der Körperschaftswälder auf, so weisen die Forstbehörden die Körperschaften auf diese Mängel hin und schlagen gleichzeitig Maßnahmen zu deren Beseitigung vor. Auf Wunsch der Körperschaften wirken die Forstbehörden bei der Beseitigung der Mängel beratend mit. Bleiben Hinweise der Forstbehörden von den Körperschaften unbeachtet und sind weitere Bemühungen der Forstbehörden, im gütlichen Benehmen mit der Körperschaft eine Beseitigung der Mängel zu erreichen, nicht erfolgreich, so veranlassen die Forstbehörden bei der Kreisverwaltungsbehörde die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 36 Abs. 1 BayWaldG.

(3) In Erfüllung der sich aus der Forstaufsicht über die Körperschaftswälder ergebenden Aufgaben der Forstbehörden begehen die mit der Durchführung der Forstaufsicht befaßten Beamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Art. 26 Abs. 3 BayWaldG) alle in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Körperschaftswälder regelmäßig.

§ 25

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der

Wald der Körperschaft liegt. Liegt der Wald einer Körperschaft im Bereich mehrerer unterer Forstbehörden, so wird die zuständige untere Forstbehörde von derjenigen höheren Forstbehörde bestimmt, in deren Bereich sich der größte Teil des Körperschaftswaldes befindet. Für Körperschaftswald, der ganz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, ist die untere Forstbehörde zuständig, in deren Bereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

(2) Liegt der Wald einer Körperschaft teilweise im Bereich einer anderen als der nach Absatz 1 zuständigen unteren Forstbehörde, so hat die andere untere Forstbehörde die zuständige untere Forstbehörde bei der Erfüllung der sich aus der Forstaufsicht ergebenden Aufgaben zu unterstützen.

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

§ 26

Erweiterter räumlicher Geltungsbereich

Auf die außerhalb des Gebiets des Freistaates Bayern gelegenen Wälder von Körperschaften, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht außerbayerisches Recht entgegensteht.

§ 27

Inkrafttreten; Aufhebung anderer Vorschriften

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (1. FoGDV) — Gemeindewaldverordnung — vom 9. Dezember 1965 (GVBl S. 369) außer Kraft.

München, den 17. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Nachweisung							
Maßnahme	Beleg Nr.	Maß- einheit	Anzahl	Ausgaben DM			
				Löhne ohne Lohn- neben- kosten	Sach- mittel	Unter- nehmer- kosten	Son- stiges
8	9	10	11	12*)	13*)	14*)	15*)

*) Die Spalten 12 bis 15 sind in Fällen, in denen die Forstbetriebsleitung vom Forstamt wahrgenommen wird, nur dann auszufüllen, wenn das Forstamt über entsprechende Unterlagen verfügt.

Geschäftsgang

bei Betriebsleitung durch die untere Forstbehörde (Art. 19 Abs. 3 BayWaldG)

I. Abdruck des Jahresbetriebsplans

für

(Kostenstellen)

an

(Körperschaft)

....., den

(Untere Forstbehörde)

*) Einwendungen der Körperschaft der höheren Forstbehörde zur Entscheidung vorgelegt mit

FoS vom Nr.

*) ohne Einwendung der Körperschaft an das

Forstamt zurück.

....., den

II. Abdruck der Jahresbetriebsnachweisung

für

(Kostenstellen)

an

(Körperschaft)

zum Verbleib.

....., den

(Untere Forstbehörde)

*) Einwendungen der Körperschaft der höheren Forstbehörde zur Entscheidung vorgelegt mit

FoS vom Nr.

*) ohne Einwendungen, daher zum Akt.

....., den

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 21)

An das Forstamt
.....
(Straße/Platz, Hs.-Nr.)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antrag

auf die Gewährung eines Zuschusses für die Betriebsleitung/Betriebsausführung*) gemäß Art. 19 BayWaldG für das laufende Kalenderjahr 19.....
(letzter Vorlagetermin beim Forstamt: 30. September)
Antragsteller(in)

.....
(Bezeichnung der Körperschaft)
.....
(Straße/Platz, Hs.-Nr.) (Postleitzahl, Ort)
.....
(Konto-Nr.) (Bankleitzahl) (Bankname)

Angaben zum Antrag

1. Betriebsgröße/Reviergröße*) insg. ha
Bemerkungen zu § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Körperschaftswaldverordnung:

2. Betriebsleiter/Revierleiter*)
..... (Name)
..... (Geb. am) (Familienst.) (Amtsbezeichng.) (BesGr./VergGr.*)

3. Aufwand (vergl. § 20 Körperschaftswaldverordnung) im Jahr 19.....
..... DM
(Grundgehalt/Grundvergütung*)
..... DM
(Ortszuschlag)
..... DM
(ruhegehaltfähige Zulagen/besoldungsrechtliche Zulagen*)
..... DM
(Aufwand insgesamt)

4. Tatsächliche Vergütung im Jahr 19 DM

5. Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bestätigt. Es wird versichert, daß für den Betriebsleiter/Revierleiter*) unter Nr. 2 im Jahr 19..... kein weiterer Zuschuß beantragt worden ist.

6. Das Dienstverhältnis/Arbeitsverhältnis*) endet voraussichtlich am / nicht vor Ablauf des Kalenderjahres*).

7. Falls das Dienstverhältnis/Arbeitsverhältnis*) unvorhergesehen vor Ablauf des Kalenderjahres aufgelöst wird, verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller*), denjenigen Teil des Zuschusses zurückzuzahlen, der auf den Zeitraum entfällt, in dem das Dienstverhältnis/Arbeitsverhältnis*) nicht mehr bestanden hat. Die Antragstellerin/der Antragsteller*) teilt der unteren Forstbehörde die Auflösung des Dienstverhältnisses/Arbeitsverhältnisses*) mit.

8. Der Zuschuß ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern vom 8. Dezember 1971. Der Antragsteller anerkennt deshalb die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr), Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHo.

Beantragt:
....., den (Für die Antragstellerin/den Antragsteller*)

9. Stellungnahme des Forstamtes:
.....
.....
.....
.....

....., den (Forstamt)

*) Nichtzutreffendes streichen

Vertrag

über die Betriebsleitung und Betriebsausführung*) im Wald
der
gemäß Art. 19 des Waldgesetzes für Bayern vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551)

Zwischen

dem Freistaat Bayern — Forstverwaltung —, vertreten durch den Leiter des Forstamtes

....., im folgenden kurz „Forstamt“ genannt

und

der, vertreten durch, wird folgendes vereinbart:

- 1. Das Forstamt übernimmt mit Wirkung vom 19.....
die Betriebsleitung und Betriebsausführung*) im Wald der
- 2. Grundlagen für die Betriebsleitung und Betriebsausführung*) sind das Waldgesetz für Bayern, die Körperschaftswaldverordnung und der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten*).
- 3. Die Betriebsleitung und Betriebsausführung*) erfolgt unentgeltlich. Die Waldarbeiter werden von der Körperschaft gestellt. Die Aufgaben der Betriebsleitung und Betriebsausführung richten sich nach § 22 und § 23 der Körperschaftswaldverordnung. Nicht zur Betriebsleitung und Betriebsausführung*) gehören der Holzverkauf, Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, der Jagdbetrieb, Schadensermittlungen, Waldwertschätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u. ä. Bei der Ausführung von forstlichen Maßnahmen im Körperschaftswald wird die Finanzkraft der Körperschaft angemessen berücksichtigt.
- 4. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 19..... Sie beträgt zehn Jahre, gerechnet ab 1. Januar des auf den Vertragsabschluß folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragszeit, also am 31. Dezember des vorletzten Vertragsjahres, von der Körperschaft schriftlich gekündigt wird. Der Freistaat Bayern — Forstverwaltung — ist zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern oder der Körperschaftswaldverordnung ändern.
- 5. Wird der gesamte Wald, auf den sich der Vertrag bezieht, veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tage des Übergangs von Besitz und Nutzen am Wald.
- 6. Die Körperschaft verpflichtet sich, innerhalb eine Dienstanweisung für die Revierleiter zu erlassen (§ 22 Abs. 3 Körperschaftswaldverordnung).
- 7. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom

Der Vertreter des Freistaates Bayern — Forstverwaltung —

....., den

(Siegel)

Der Vertreter der

....., den

*) Nichtzutreffendes streichen

Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-
verordnungen über die Überleitung der Äm-
ter von Beamten bei Körperschaften, Anstal-
ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Vom 19. März 1976

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Überleitung der Ämter von Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe des Art. IX § 4 und § 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 19. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung
über die Errichtung eines Universitätsbau-
amtes in Augsburg und über den Amtssitz des
Straßenbauamtes Amberg

Vom 19. März 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als staatliche Behörde für das Bauwesen in der Unterstufe wird in Augsburg ein Universitätsbauamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Universitätsbauamt Augsburg“ und untersteht der Regierung von Schwaben.

(2) Das Universitätsbauamt Augsburg ist zuständig für die Gebäude und Anlagen der Universität Augsburg.

§ 2

Das Straßenbauamt Amberg hat seinen Amtssitz in Sulzbach-Rosenberg.

§ 3

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257) wird wie folgt geändert:

- In der Anlage 1 wird im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberpfalz“ in der Spalte „Amtssitz“ beim Straßenbauamt Amberg „Amberg“ ersetzt durch „Sulzbach-Rosenberg“.
- Der Anlage 2 wird folgende neue Zeile angefügt:

„Universitäts-	Augsburg	Universität
bauamt	Gebäude und	Augsburg“
Augsburg	Anlagen der	

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.
München, den 19. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes Er-
langen-Höchstadt als zuständige Behörde zur
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für
den Brunnen II der öffentlichen Wasserver-
sorgung der Gemeinde Bubenreuth

Vom 27. Februar 1976

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Bubenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Langensendelbach (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.
München, den 27. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die öffentliche Wasserversorgung der
Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes
„Marloffsteiner Gruppe“

Vom 27. Februar 1976

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Weiher (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Dormitz (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Marloffsteiner Gruppe“ bestimmt. Das gilt auch für die Aufhebung der Landesverordnung vom 17. April 1968 (GVBl S. 154).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.
München, den 27. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige
Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Marktredwitz, Ortsteil Leutendorf**

Vom 1. März 1976

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Rodenzenreuth (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) und der Gemarkung Leutendorf (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz, Ortsteil Leutendorf, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.
München, den 1. März 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Entschädigung der Sachverständigen
in Schiffsangelegenheiten**

Vom 8. März 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Untersuchung und Prüfung von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft und von Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schiffsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle folgende Entschädigungen:

1. Für Untersuchungen und Prüfungen an den von der zuständigen Behörde festgesetzten regelmäßigen Terminen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Untersuchung der Wasserfahrzeuge mit einer Leistung | |
| bis 10 PS | 42,— DM |
| über 10 PS bis 20 PS | 56,— DM |
| über 20 PS bis 50 PS | 73,— DM |
| über 50 PS bis 100 PS | 98,— DM |
| über 100 PS bis 300 PS | 112,— DM |
| über 300 PS bis 500 PS | 133,— DM |
| über 500 PS | 147,— DM, |

b) für die Untersuchung von Landstellen
14,— DM bis 140,— DM,

c) für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen 35,— DM.
Neben diesen Entschädigungen werden Reisekosten nicht berechnet.

2. Für Untersuchungen und Prüfungen außerhalb der regelmäßigen Termine (z. B. Untersuchungen vor Indienststellung, Nachuntersuchungen, Sonderun-

tersuchungen oder Änderungsuntersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchungen anderer Fahrzeuge vorgenommen werden) werden die Entschädigungen nach Zeitaufwand festgesetzt. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 50,— DM berechnet. Das gleiche gilt für die Reisezeit, wenn sie in die regelmäßige Arbeitszeit fällt. Daneben werden die Fahrtkosten und für Reisen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auch Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechnet.

(2) Konnte die Untersuchung oder die Prüfung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug oder der Prüfungsbewerber nicht rechtzeitig zur Stelle war, so wird die Hälfte der für die ausgefallene Untersuchung oder Prüfung in Absatz 1 festgesetzten Entschädigung, mindestens aber 21,— DM festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten vom 18. November 1970 (GVBl S. 653) außer Kraft.

München, den 8. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten**

Vom 10. März 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuss folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Buchst. d der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), erhält folgende Fassung:

„d) bei der selbständigen Justizvollzugsanstalt
je 4 Monate in der Hauptgeschäftsstelle, in der Arbeitsverwaltung und in der Wirtschaftsverwaltung,
3 Monate in der Vollzugsgeschäftsstelle,
2 Monate in Vollzugsgeschäften,
je 1 Monat beim Kassen- oder Zahlstellenaufsichtsbeamten, in der Amtskasse oder in der Anstaltszahlstelle, in der Verwaltung der Eigengelder und Wertsachen der Gefangenen, in der Bauverwaltung und im Aufsichtsdienst“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 10. März 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H i l l e r m e i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 10. März 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schluß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:
In § 7 Abs. 1 Buchst. c sind nach dem Wort „Amtskasse“ die Worte „oder in der Anstaltszahlstelle“ einzufügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.
München, den 10. März 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 11. März 1976

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Abschlußarten, bei denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann der Bewerber ferner in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer von ihm nach Satz 1 nicht genannten Hochschule einverstanden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt.“

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
b) In Absatz 4 wird nach den Worten „Nummern 1 bis“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227)“ wird ein Komma eingefügt und das auf das Komma folgende Wort „und“ gestrichen.

b) Nach den Worten „vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599)“ werden die Worte „und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBL S. 542)“ eingefügt.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Gedankenstrich nach der Zahl „2“ wird durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem Komma werden folgende Worte eingefügt:
„jedoch nicht innerhalb des Buchstaben a —“.

5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „spätestens zum nächstmöglichen“ durch die Worte „zum nächsten, spätestens dem darauf folgenden“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „oder c“ gestrichen.

7. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „Anlage 1 Buchst. a, b oder c“ durch die Worte „Anlage 1 Buchstabe a oder Anlage 1 Buchstabe b“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 2 wird die Zahl „1976“ durch die Zahl „1977“ ersetzt.

9. Anlage 1 erhält die aus der Anlage A zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1. 1. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 13. September 1974 (GMBL S. 542).“

b) Die bisherige Nummer „1. 1. 4“ wird Nummer „1. 1. 5“.

c) Die bisherige Nummer „1. 1. 5“ wird Nummer „1. 1. 6“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft. Sie gilt erstmals zum Vergabeverfahren des Wintersemesters 1976/77.

München, den 11. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage A

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge
mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als ersten Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

1 Agrarökonomie

- 2 Agrarwissenschaft
 - 3 Agrarbiologie
 - 4 Anglistik
 - 5 Architektur
 - 6 Bauingenieurwesen
 - 7 Betriebswirtschaft
 - 8 Biochemie
 - 9 Biologie
 - 10 Chemie
 - 11 Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
 - 12 Datentechnik
 - 13 Elektrotechnik
 - 14 Ernährungswissenschaft
 - 15 Geographie
 - 16 Germanistik
 - 17 Geschichte (ohne Ur-, Vor- und Frühgeschichte)
 - 18 Haushaltswissenschaft
 - 19 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotropologie)
 - 20 Informatik
 - 21 Lebensmittelchemie
 - 22 Maschinenbau (einschließlich Fertigungstechnik)
 - 23 Mathematik
 - 24 Mathematik (Fernstudium in Vollzeitform)
 - 25 Medizin
 - 26 Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
 - 27 Pädagogik
 - 28 Pharmazie
 - 29 Physik
 - 30 Politologie
 - 31 Psychologie
 - 32 Rechtswissenschaft
 - 33 Romanistik
 - 34 Soziologie/Sozialwissenschaften
 - 35 Sozialwesen
 - 36 Tiermedizin
 - 37 Vermessungswesen
 - 38 Volkswirtschaft
 - 39 Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge)
 - 40 Wirtschaftspädagogik
 - 41 Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Vollzeitform)
 - 42 Zahnmedizin
- b) Studiengänge
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:
- 1 Biologie
 - 2 Chemie
 - 3 Deutsch
 - 4 Englisch
 - 5 Erdkunde
 - 6 Französisch
 - 7 Geschichte
 - 8 Hauswirtschaftswissenschaft
 - 9 Italienisch
 - 10 Mathematik
 - 11 Pädagogik
 - 12 Physik
 - 13 Soziologie/Politik/Sozialkunde
 - 14 Spanisch
 - 15 Wirtschaftswissenschaft

Verordnung

zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Vom 12. März 1976

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2132, ber. S. 2480) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/75 vom 23. Dezember 1975 (BAnz 1976 Nr. 1) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1974 (GVBl S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Bei Beförderungseinsätzen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), gelten die Entgelte nach Tafel C der Anlage 1 zu dieser Verordnung, soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A oder B. Die Entgelte nach Satz 1 und 2, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist, dürfen unbeschadet der Absätze 3 mit 6 weder über- noch unterschritten werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Beförderung von bituminösem Mischgut sind abweichend von Absatz 1 die Entgelte nach Tafel C der Anlage 1 zu dieser Verordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der gefahrenen Kilometer als Mindestsätze zu vergüten, wenn eine flüssige Verkehrsführung im Sinn des § 7 a GNT nicht vorliegt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Berechnung des Entgelts nach den Tafeln A und B sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt. Die Sätze der Tafeln A und B dürfen für Transporte auf Rückfahrten mit den gleichen Fahrzeugen bis zu 50% ermäßigt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Nach § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafge-

setzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 nicht über die dort bestimmte Abrechnungsstelle abrechnet oder
 2. entgegen § 4 in den Ausschreibungsunterlagen auf diese Verordnung nicht hinweist.“
3. An die Stelle der Tafeln A, B, C und D treten die Tafeln der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. März 1973 (GVBl S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1974 (GVBl S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Beförderung von bituminösem Mischgut sind abweichend von Absatz 1 die Stundensätze der Tafel II GNT ohne Rücksicht auf die Zahl der gefahrenen Kilometer als Mindestsätze zu vergüten, wenn eine flüssige Verkehrsdurchführung im Sinn des § 7 a GNT nicht vorliegt. Die Stundensätze der Tafel II GNT dürfen nicht mehr als 10 v. H. überschritten werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tarifsätze der Anlage B und C dürfen unbeschadet der Absätze 5 und 6 nicht unterschritten werden; dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Rechtsvorschriften des GNT, die sich auf die Anwendung der Tafeln III und V beziehen, ausgenommen die §§ 2a, 3 und 7b, sind entsprechend anzuwenden.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 8 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, dürfen den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 8 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ein Abweichen mit des Beförderungsentgeltes vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. Die Unterschiedsberechnung wird von der Abrechnungsstelle den Beteiligten übersandt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft im Einzelfall durch Verfügung Entgelte für zulässig erklären, die außerhalb der Mindest- und Höchstsätze des § 2 Abs. 1 bis 8 liegen, soweit dies volkswirtschaftlich begründet und mit dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Güterverkehr vereinbar ist.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Nach § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Rechnungsdurchschriften, Wiegekarten oder Lieferscheine nicht vorlegt oder
2. entgegen § 4 die dort vorgesehene Erklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig abgibt.“
5. Der bisherige § 6 wird § 7.
6. Die Anlage A zu § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Güterverzeichnis:

 1. Steine und Erden in rohem (unbearbeitetem) Zustand;
 2. alle schüttbaren Güter aus Steinen und Erden mit und ohne Zusatz von Bindemitteln;
 3. Boden- und Felsarten der Bodenklassen 1 bis 7 im Sinn der VOB/C-DIN 18 300 (Fassung Dezember 1973).“
7. An die Stelle der in § 2 genannten Tarifsätze nach Anlage B und C treten die Tarifsätze der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind, es sei denn, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Berücksichtigung der neuen Tarifsätze gefordert worden ist.

München, den 12. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister

Anlage 1

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz*)	Tafel B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,57	0,57
0,20	0,64	0,64
0,30	0,72	0,72
0,40	0,78	0,78
0,50	0,85	0,85
0,75	1,02	1,02
1	1,18	1,18
1,5	1,27	1,39
2	1,38	1,58
2,5	1,47	1,72
3	1,56	1,84
3,5	1,67	1,97
4	1,76	2,09
4,5	1,87	2,20
5	1,97	2,31
6	2,13	2,49
7	2,28	2,66
8	2,44	2,84
9	2,61	3,02
10	2,76	3,20
11	2,92	3,39
12	3,06	3,56
13	3,23	3,75
14	3,38	3,93
15	3,50	4,10
16	3,63	4,28
17	3,76	4,46
18	3,89	4,65
19	4,02	4,82
20	4,15	5,01
21	4,27	5,19
22	4,40	5,38
23	4,52	5,55
24	4,63	5,73
25	4,74	5,91
26	4,82	5,98
29	5,14	6,42
32	5,43	6,85
35	5,73	7,28
38	6,03	7,71
41	6,34	8,15
44	6,64	8,58
47	6,94	9,00
50	7,23	9,44
55	7,73	10,14
60	8,22	10,84
65	8,71	11,52
70	9,21	12,23
75	9,70	12,92
80	10,20	13,63
85	10,69	14,32
90	11,19	15,03
95	11,68	15,72
100	12,17	16,42
105	12,66	17,12
110	13,16	17,82
115	13,65	18,52
120	14,15	19,21
je weitere angefangene 5 km	0,50	0,69

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C

Die Tafel C gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A oder B.

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	30,95
6	32,35
7	33,85
8	35,25
9	36,80
10	38,45
11	40,35
12	41,80
13	43,40
14	45,10
15	46,75
16	48,95
17	51,30
18	53,75
19	56,15
20	58,70
21	60,05
22	61,45
23	62,90
24	64,25
25	65,75
je weitere angefangene t	1,27

Anlage 2

Anlage B und C zu § 2 der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz*)	Anlage C Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,57	0,57
0,20	0,64	0,64
0,30	0,72	0,72
0,40	0,78	0,78
0,50	0,85	0,85
0,75	1,02	1,02
1	1,18	1,18
1,5	1,27	1,39
2	1,38	1,58
2,5	1,47	1,72
3	1,56	1,84
3,5	1,67	1,97
4	1,76	2,09
4,5	1,87	2,20
5	1,97	2,31
6	2,13	2,49
7	2,28	2,66
8	2,44	2,84
9	2,61	3,02
10	2,76	3,20
11	2,92	3,39
12	3,06	3,56
13	3,23	3,75
14	3,38	3,93
15	3,50	4,10
16	3,63	4,28
17	3,76	4,46
18	3,89	4,65

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage A Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
19	4,02	4,82
20	4,15	5,01
21	4,27	5,19
22	4,40	5,38
23	4,52	5,55
24	4,63	5,73
25	4,74	5,91
26	4,82	5,98
29	5,14	6,42
32	5,43	6,85
35	5,73	7,28
38	6,03	7,71
41	6,34	8,15
44	6,64	8,58
47	6,94	9,00
50	7,23	9,44
55	7,73	10,14
60	8,22	10,84
65	8,71	11,52
70	9,21	12,23
75	9,70	12,92
80	10,20	13,63
85	10,69	14,32
90	11,19	15,03
95	11,68	15,72
100	12,17	16,42
105	12,66	17,12
110	13,16	17,82
115	13,65	18,52
120	14,15	19,21
je weitere angefangene 5 km	0,50	0,69

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher

Vom 16. März 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 32), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate. Sie gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|-----------|
| I. Einführende Ausbildung beim Gerichtsvollzieher | 4 Monate |
| II. Theoretische Ausbildung in einem Lehrgang | 6 Monate |
| III. Praktische Ausbildung beim Gerichtsvollzieher | 8 Monate. |

Während der Ausbildung beim Gerichtsvollzieher ist dem Bewerber auch Gelegenheit zu geben, den

Geschäftsbetrieb beim Amtsgericht kennenzulernen.

(2) Während der Ausbildungszeit darf der Bewerber zur selbständigen Wahrnehmung von Geschäften des Gerichtsvollziehers nur herangezogen werden, wenn keine andere Hilfskraft abgeordnet werden kann.

(3) Der Bewerber darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ausbildungsziel des früheren Abschnittes erreicht hat; andernfalls berichtet der Vorstand der Ausbildungsstelle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Dieser verlängert die Ausbildung entsprechend.

(4) Ist der Bewerber vor seiner Einberufung mit Erfolg als Gerichtsvollzieher beschäftigt gewesen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts diese Zeit ganz oder teilweise, insgesamt jedoch nur bis zu drei Monaten auf den ersten Ausbildungsabschnitt anrechnen.

(5) Unterbrechungen der Ausbildung, insbesondere Urlaub aus besonderem Anlaß sowie Krankheitszeiten, können regelmäßig nur bis zu 2 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Längere Unterbrechungen kann der Präsident des Oberlandesgerichts bis zu einem weiteren Monat anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß der Bewerber trotz der Unterbrechung das Ausbildungsziel erreicht.

(6) Das Staatsministerium der Justiz kann eine zeitliche Teilung des Lehrgangs (Absatz 1 Nr. II) anordnen.“

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mindestens einmal im Monat ist dem Bewerber eine Aufsichtsarbeit aus den für die Gerichtsvollziehertätigkeit in Betracht kommenden Rechtsgebieten zu stellen. Ferner können ihm Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die Aufgaben müssen dem jeweiligen Ausbildungsstand des Bewerbers entsprechen. Der ausbildende Gerichtsvollzieher hat die Arbeit mit seiner Stellungnahme an den aufsichtführenden Richter weiterzuleiten. Die Arbeit ist mit dem Bewerber zu besprechen und zu den Personalakten zu nehmen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Der Lehrgang dauert 6 Monate. Er wird gemeinsam für alle Bewerber durchgeführt. Den Zeitpunkt bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet, stellt den Lehrplan auf. Das Staatsministerium der Justiz genehmigt den Lehrplan.

(3) Als Lehrkräfte werden Richter, Beamte des höheren und des gehobenen Justizdienstes sowie Gerichtsvollzieher vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet.

(4) Die Bewerber, die den ersten Ausbildungsabschnitt beendet haben, werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu dem Lehrgang einberufen.

(5) Im Lehrgang soll der Bewerber seine Kenntnisse erweitern und vertiefen. Die Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen.

(6) Der Unterricht wird durch Vorlesungen, Vorträge, Besprechungen, Übungen und Planspiele erteilt. Er ist durch Frage und Antwort und durch

Aussprache lebendig zu gestalten und soll täglich nicht mehr als fünf Stunden dauern.

Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Grundzüge des Zivilrechts einschließlich des Handelsrechts,
- b) Wechsel- und Scheckrecht, Wertpapierkunde,
- c) Zivilprozeßrecht mit Einschluß des Rechts der Zwangsvollstreckung, des Konkurs- und Vergleichsverfahrens und alle für den Gerichtsvollzieherdienst wesentlichen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die das Verfahren regelnden Bestimmungen der Justizverwaltung,
- d) Gerichtsverfassungsgesetz,
- e) Grundzüge des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und der Zusammenarbeit mit Polizeibehörden bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen,
- f) Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts,
- g) Gebührenrecht,
- h) Kassenwesen und Beitreibungsverfahren,
- i) die Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftgutes und der Buchführung nach der Gerichtsvollzieherordnung,
- k) Einführung in Gesellschaftskunde und Menschenkenntnis,
- l) Einführung in Wirtschafts- und Warenkunde einschließlich der modernen Vertriebsformen und der Warenbewertung,
- m) die Behandlung der wichtigsten mit der Einstellung, Beschäftigung und Entlassung eigener Büro- und Schreibkräfte zusammenhängenden Fragen des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts,
- n) Selbstverteidigung und Waffenkunde (auf Antrag des Bewerbers).

Bei allen Lehrgebieten hat der Bezug zur praktischen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Vordergrund zu stehen. In geeigneten Fächern ist der Unterricht durch Besichtigung von Betrieben und Einrichtungen sowie durch Heranziehung von Persönlichkeiten auch außerhalb der Justiz zu ergänzen.

(7) Während des Lehrgangs fertigen die Bewerber monatlich mindestens zwei Aufsichtsarbeiten an. Ferner können ihnen Aufgaben zur schriftlichen, häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die Aufgaben müssen dem jeweiligen Ausbildungsstand der Bewerber entsprechen. Sämtliche Arbeiten werden durch den Lehrer begutachtet und mit den Bewerbern besprochen. Die Aufsichtsarbeiten werden zu den Personalakten genommen.“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mindestens zweimal im Monat hat der Bewerber eine Aufsichtsarbeit zu fertigen, die dem Stand seiner Ausbildung entspricht. Die Arbeit wird von dem aufsichtführenden Richter oder einem von ihm beauftragten Beamten des gehobenen Justizdienstes begutachtet und mit dem Anwärter besprochen. Sie wird zu den Personalakten genommen.“

5. § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird mindestens je ein Stellvertreter bestellt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Die neuen Ausbildungsvorschriften sind auf die Bewerber anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an zur Ausbildung zugelassen werden.

München, den 16. März 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol)

Vom 17. März 1976

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß und mit der nach Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erforderlichen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Studium

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Ausbildungseinrichtungen
- § 2 Art und Dauer des Studiums
- § 3 Stoffverteilungsplan

Abschnitt II

Fachstudium

- § 4 Allgemeine Grundsätze
- § 5 Stoffgliederung, Studienabschnittsnote

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

- § 6 Allgemeines
- § 7 Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte
- § 8 Beschäftigungsnachweis
- § 9 Übungsarbeiten
- § 10 Beurteilung, Ausbildungsabschnittszeugnis

Abschnitt IV

Ergänzende Vorschriften

- § 11 Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Erholungsurlaub

Zweiter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Allgemeines

- § 13 Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Durchführung der Prüfung
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 18 Beschlußfähigkeit, Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Aufgaben des Prüfungsamtes
- § 20 Prüfer
- § 21 Prüfungsstoff

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Ausschluß von der Prüfung
- § 25 Notenskala
- § 26 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 27 Nichtbestehen der Prüfung
- § 28 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt III

Wiederholung der Prüfung

- § 29 Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung
- § 30 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 31 Übergangsvorschriften für Inhalt und Dauer des Studiums
- § 32 Übergangsvorschriften für die Prüfung
- § 33 Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst
- § 34 Inkrafttreten

Erster Teil

Studium

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Ausbildungseinrichtungen

(1) Das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst findet an der Beamtenfachhochschule — Fachbereich Polizei — statt.

(2) Ausbildungsbehörden für das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind auch geeignete Polizeidienststellen.

§ 2

Art und Dauer des Studiums

(1) Das Studium umfaßt ein Fachstudium am Fachbereich Polizei der Bayerischen Beamtenfachhochschule und ein berufspraktisches Studium von jeweils 18 Monaten. Beide Studienteile bilden eine Einheit und schließen mit der Anstellungsprüfung ab.

(2) Das Fachstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte, das berufspraktische Studium in drei Ausbildungsabschnitte von je 6 Monaten Dauer.

§ 3

Stoffverteilungsplan

(1) Das Studium umfaßt mindestens 2 600 Stunden. Sie verteilen sich in der Regel auf folgende Pflichtfächer:

1. Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften	1 026 Stunden
1.1 Führungslehre	144 Stunden
1.2 Einsatzlehre	324 Stunden
1.3 Kriminalistik, Grundzüge der Kriminologie	324 Stunden
1.4 Kriminologie/Kriminaltechnik (nur Kriminalpolizei)	234 Stunden
1.5 Verkehrslehre/Verkehrstechnik (nur Schutzpolizei)	234 Stunden
2. Rechtswissenschaft	918 Stunden
2.1 Staatslehre und Verfassungsrecht	126 Stunden
2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht	54 Stunden
2.3 Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht	180 Stunden
2.4 Besonderes Polizeirecht	144 Stunden
2.5 Zivilrecht, Straf- und Ordnungs- widrigkeitenrecht	252 Stunden
2.6 Recht des öffentlichen Dienstes	72 Stunden
2.7 Verkehrsrecht	90 Stunden
3. Sozial- und Erziehungswissenschaften	162 Stunden
3.1 Grundzüge der Soziologie	36 Stunden
3.2 Psychologie für den Polizeibeamten	72 Stunden
3.3 Didaktik	54 Stunden
4. Allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände	234 Stunden
4.1 Politische Bildung/Zeitgeschehen	108 Stunden
4.2 Methodik und Technik wissenschaft- lichen Arbeitens; Vortrags- und Verhandlungstechnik	54 Stunden
4.3 Automatische Datenverarbeitung und Statistik	72 Stunden
5. Sport	144 Stunden
5.1 Sportpädagogik	72 Stunden
5.2 Ausgleichssport	72 Stunden
6. Seminare und Vertiefungsübungen	116 Stunden

Gesamt 2 600 Stunden

(2) Als Wahlfächer können insbesondere vorgesehen werden:

1. Kriminologie/Kriminaltechnik für uniformierte Beamte,
2. Verkehrslehre/Verkehrstechnik für Kriminalbeamte,
3. Englisch.

(3) Unter einer Stunde ist eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten zu verstehen.

Abschnitt II

Fachstudium

§ 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln.

(2) Für die Unterrichtsveranstaltungen des Fachstudiums sind mindestens 2 100 Stunden vorgesehen. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist als Übungen und Seminare abzuhalten. Die allgemeine und staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern.

§ 5

Stoffgliederung, Studienabschnittsnote

(1) Die Lehrinhalte der Studienabschnitte richten sich nach einem Stoffgliederungsplan. Diesen erläßt der Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Zur Überprüfung des Wissensstandes sind mindestens sechs Aufsichtsarbeiten je Studienabschnitt nach Maßgabe der Studienpläne zu fertigen. Am Ende eines jeden Studienabschnittes erhält der Studierende eine Studienabschnittsnote, die sich aus den Noten der Aufsichtsarbeiten errechnet. Die Studienabschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261).

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

§ 6

Allgemeines

(1) Das berufspraktische Studium richtet sich nach gesonderten Studienplänen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der in Form von Blockunterricht an der Beamtenfachhochschule durchzuführende berufs begleitende Unterricht im Rahmen der Studienfächer des Stoffverteilungsplanes umfaßt mindestens 500 Stunden. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen möglich.

(3) Das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind so aufeinander abzustimmen, daß sich eine Einheit der fachtheoretischen Ausbildung ergibt und das berufspraktische Studium gefördert wird.

§ 7

Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) Bei den Polizeiverbänden wird ein Ausbildungsleiter bestellt. Er soll dem höheren Polizeivollzugsdienst angehören.

(2) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten und bestimmt die Ausbildungsdienststellen, er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung entsprechend den Studienplänen sicherzustellen.

(3) Bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen werden die Studierenden einem fachlich und persönlich geeigneten Ausbildungsbeamten zugeteilt.

§ 8

Beschäftigungsnachweis

Der Beamte führt während des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 1**. Der Nachweis ist fortlaufend zu führen und dem jeweiligen Ausbildungsbeamten am Ende eines Ausbildungsteilabschnittes vorzulegen.

§ 9

Übungsarbeiten

Während des berufspraktischen Studiums sind von den Beamten mindestens vier Aufsichtsarbeiten je Ausbildungsabschnitt nach Maßgabe der Studienpläne zu fertigen. § 5 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung.

§ 10

Beurteilung, Ausbildungsabschnittszeugnis

(1) Am Schluß eines jeden Ausbildungsabschnitts beurteilt der Ausbildungsleiter den Beamten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschläge, die für jeden Ausbildungsteilabschnitt bei einer Ausbildungsdienststelle erstellt wurden (**Anlage 2**). § 5 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung.

(2) Der Fachbereich Polizei der Bayerischen Beamtenfachhochschule erstellt für jeden Ausbildungsabschnitt ein Abschnittszeugnis. Darin ist festzustellen, ob und wie der Studierende das Ausbildungsziel erreicht hat. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählen die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Note der Beurteilung je einmal. § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

Abschnitt IV

Ergänzende Vorschriften

§ 11

Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird das Fachstudium oder das berufspraktische Studium durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als zwei Monate unterbrochen, so kann die oberste Dienstbehörde auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei der Bayerischen Beamtenfachhochschule den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) Hat der Studierende eine schlechtere Abschnittsnote (§§ 5, 10) als „ausreichend“ erhalten, prüft die oberste Dienstbehörde auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei der Bayerischen Beamtenfachhochschule, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. Dasselbe gilt, wenn der Studierende die vorgeschriebene Mindestzahl an Aufsichtsarbeiten (§ 5 Abs. 2, § 9) nicht erreicht hat. Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Studierende während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird.

(3) Die Wiederholungszeiten sollen insgesamt nicht mehr als 18 Monate betragen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte entsprechend.

(5) Wird bei Aufstiegsbeamten die Einführungszeit nach § 39 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) gekürzt, soll das Fachstudium unberührt bleiben.

§ 12

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird in der Regel nur während des berufspraktischen Studiums gewährt.

Zweiter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 13

Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung können nur Bewerber zugelassen werden, die am Studium mit Erfolg teilgenommen haben.

§ 15

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, die unmittelbar im Anschluß aneinander stattfinden.

(2) Die Prüfung wird von der Beamtenfachhochschule — Fachbereich Polizei — durchgeführt. Beim Fachbereich wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet und ein Prüfungsausschuß bestellt.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzender ist der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern. Weitere Mitglieder sind zwei hauptamtliche Lehrpersonen des Fachbereichs Polizei, wobei nur ein Mitglied eine Lehrperson im Sinn des Art. 14 Abs. 3 BayBFHG sein darf.

(3) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fachbereich bestellt.

(4) Vertreter des Vorsitzenden ist der Referent für Ausbildung in der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern. Die Vertreter der weiteren Mitglieder werden vom Fachbereich ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 17

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 1. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
 2. den Stichtscheid bei abweichenden Beurteilungen schriftlicher Arbeiten zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 3. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat
 1. die Prüfer zu bestellen,
 2. die Prüfungsgebiete zu bestimmen, aus denen Aufgaben zu stellen sind, und die Aufgaben auszuwählen,
 3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
 4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht

rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,

5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu befinden, soweit nicht das Prüfungsamt die Erstentscheidung getroffen hat.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufrückbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18

Beschlußfähigkeit, Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Der Leiter des Fachbereichs kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuß kann Beamte, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu den Sitzungen zuziehen.

(3) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ihre Vertreter.

§ 19

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses und dem Staatsministerium des Innern die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
3. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
4. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung einzuladen,
5. zu den eingeholten Aufgabenentwürfen Stellung zu nehmen und sie unter Verschuß zu verwahren,
6. die Aufsichtspersonen für die schriftlichen Prüfungen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach der Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen,
11. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen und die Platzziffern festzusetzen,
12. nach der Prüfung über die Einsichtnahme in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren,
14. über Widersprüche gegen seine Prüfungsentscheidungen zu befinden.

§ 20

Prüfer

(1) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(3) Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Lehrpersonen der Bayerischen Beamtenfachhochschule, wobei es sich nur ausnahmsweise um Lehrpersonen im Sinn des Art. 14 Abs. 3 BayBFHG handeln darf,

2. Personen, die die Befähigung für das Richteramt oder den höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen,

3. Hochschullehrer im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, wenn sie ein Fach vertreten, das Prüfungsfach ist.

(4) Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Außer durch Zeitablauf endet die Prüfer-eigenschaft

1. bei Prüfern des öffentlichen Dienstes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem Eintritt in den Ruhestand,

2. bei hauptamtlichen Lehrpersonen der Bayerischen Beamtenfachhochschule mit der Beendigung dieser Tätigkeit,

3. mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 21

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfaßt folgende Fächergruppen:

1. Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften
 - 1.1 Führungslehre
 - 1.2 Einsatzlehre
 - 1.3 Kriminalistik
 - 1.4 Kriminologie/Kriminaltechnik
 - 1.5 Verkehrslehre/Verkehrstechnik
2. Rechtswissenschaft
 - 2.1 Staatslehre und Verfassungsrecht
 - 2.2 Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts
 - 2.3 Allgemeines Polizeirecht
 - 2.4 Besonderes Polizeirecht
 - 2.5 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
 - 2.6 Straf- und Bußgeldverfahrenrecht
 - 2.7 Grundzüge des Zivilrechts
 - 2.8 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 2.9 Verkehrsrecht
3. Sozial- und Erziehungswissenschaft
 - 3.1 Grundfragen der Soziologie
 - 3.2 Grundfragen der Psychologie
 - 3.3 Grundfragen der Didaktik
4. Allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände
 - 4.1 Politische Bildung/Zeitgeschehen
 - 4.2 Grundfragen der automatischen Datenverarbeitung und der Statistik

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind acht Aufgaben von je fünf Stunden zu bearbeiten, und zwar

1. drei Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften,

2. vier Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Rechtswissenschaft,

3. eine Aufgabe mit Schwerpunkt aus dem Fach Politische Bildung/Zeitgeschehen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die im Kriminaldienst verwendet werden sollen, werden im Fach Verkehrslehre/Verkehrstechnik, Prüfungsteilnehmer, die im uniformierten Dienst verwendet werden sollen, im Fach Kriminologie/Kriminaltechnik nicht geprüft.

(3) Weibliche Angehörige der Kriminalpolizei bearbeiten anstelle einer Aufgabe aus dem Fach Einsatzlehre eine Aufgabe aus anderen Prüfungsfächern.

(4) Die Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Ar-

beitstagen zu bearbeiten. An einem Prüfungstag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren Dienstes zu bestellen. Ein Beisitzer muß Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes, ein Beisitzer kann Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sein.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff. § 22 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. Es sollen je vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. Es werden drei Noten gebildet, über die in gemeinsamer Beratung der Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden wird.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des Staatsministeriums des Innern, der Präsident der Beamtenfachhochschule, der Fachbereichsleiter oder von diesem beauftragte Beamte haben Zutritt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Dritten die Anwesenheit gestatten.

§ 24

Ausschluß von der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, der

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen kann,
3. eine schwerwiegende Unterschleifs- oder Beeinflussungshandlung unternimmt.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen das Prüfungsamt.

§ 25

Notenskala

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 26

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus den Einzelnoten der mündlichen Prüfung gebildet. Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung, geteilt durch die Zahl der Einzelnoten, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 27

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer in der schriftlichen Prüfung zweimal die Note 6 oder

einmal die Note 6 und dreimal die Note 5 oder fünfmal die Note 5 erhalten hat.

§ 28

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
3. die Noten (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung,
4. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 27).

(4) Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen werden vom Leiter des Fachbereichs ausgefertigt.

(5) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist dem Staatsministerium des Innern, der Beamtenfachhochschule und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

Abschnitt III

Wiederholung der Prüfung

§ 29

Wiederholung der nicht bestanden Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung stattfindet. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(2) Der Prüfungswiederholer nimmt an dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt teil. Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf verlängert sich der Vorbereitungsdiens bis zum Abschluß der Wiederholungsprüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses stattfindet. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 29 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden. § 29 Abs. 2 gilt nicht.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Übergangsvorschriften für Inhalt und Dauer des Studiums

Während der im Bayerischen Beamtenfachhoch-

schulgesetz (Art. 19 Abs. 2) vorgesehenen Übergangszeit gelten die Bestimmungen des Ersten Teils mit folgender Maßgabe:

1. § 2 Abs. 1:

Das Fachstudium umfaßt 12 Monate. Das berufspraktische Studium dauert 24 Monate, für Beamte, die in den gehobenen Dienst aufsteigen, 12 Monate.

2. § 3 Abs. 1:

Das Studium umfaßt mindestens 1 700 Stunden. Sie verteilen sich in der Regel auf folgende Pflichtfächer:

1. Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften	640 Stunden
1.1 Führungslehre	72 Stunden
1.2 Einsatzlehre	208 Stunden
1.3 Kriminalistik, Grundzüge der Kriminologie	216 Stunden
1.4 Kriminologie/Kriminaltechnik (nur Kriminalpolizei)	144 Stunden
1.5 Verkehrslehre/Verkehrstechnik (nur Schutzpolizei)	144 Stunden
2. Rechtswissenschaft	610 Stunden
2.1 Staatslehre und Verfassungsrecht	82 Stunden
2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht	36 Stunden
2.3 Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht	126 Stunden
2.4 Besonderes Polizeirecht	90 Stunden
2.5 Zivilrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	168 Stunden
2.6 Recht des öffentlichen Dienstes	48 Stunden
2.7 Verkehrsrecht	60 Stunden
3. Sozial- und Erziehungswissenschaften	105 Stunden
3.1 Grundzüge der Soziologie	18 Stunden
3.2 Psychologie für den Polizeibeamten	51 Stunden
3.3 Didaktik	36 Stunden
4. Allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände	144 Stunden
4.1 Politische Bildung/Zeitgeschehen	72 Stunden
4.2 Methodik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens; Vortrags- und Verhandlungstechnik	36 Stunden
4.3 Automatische Datenverarbeitung und Statistik	36 Stunden
5. Sport	96 Stunden
5.1 Sportpädagogik	48 Stunden
5.2 Ausgleichssport	48 Stunden
6. Seminare und Vertiefungsübungen	105 Stunden
Gesamt	1 700 Stunden

3. § 4 Abs. 2:

Für die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums einschließlich Prüfung sind mindestens 1 400 Stunden vorgesehen.

4. § 6 Abs. 2:

Der berufsbegleitende Unterricht umfaßt mindestens 300 Stunden.

§ 32

Übergangsvorschriften für die Prüfung

Im gleichen Zeitraum gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils mit folgender Maßgabe:

§ 22 Abs. 1:

In der schriftlichen Prüfung sind sieben Aufgaben zu bearbeiten. Statt vier Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Rechtswissenschaft sind drei Aufgaben zu fertigen.

§ 33

Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (POPol) vom 28. Juli 1967 (GVBl S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird von der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei durchgeführt, die zugleich Prüfungsamt ist.“

4. In der Überschrift zu § 3 und in § 3 werden die Worte „zu den Prüfungen“ durch die Worte „zur Prüfung“ und das Wort „Lehrgang“ durch „Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern. Die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei bestellt die weiteren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Je eines der weiteren Mitglieder muß dem gehobenen und dem mittleren Polizeivollzugsdienst angehören. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Dauer von drei Jahren ein Vertreter zu bestellen; der Vertreter des Vorsitzenden muß dem höheren Dienst angehören, im übrigen gilt Satz 3.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4, im neuen Absatz 4 werden die Worte „der Prüfungsausschüsse“ durch „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

6. Die Überschrift zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses“

b) In Absatz 1 werden die Worte „ein Prüfungsausschuß“ durch „der Prüfungsausschuß“ ersetzt.

c) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Präsident der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuß kann Beamte der Bereitschaftspolizei, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen.“

- 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „§ 7
Aufgaben des Prüfungsamtes“
 - b) Die Worte „Die Prüfungsämter haben“ werden durch die Worte „Das Prüfungsamt hat“ ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:
 „§ 8
 Allgemeine Regelung
 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.“

- 10. a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für den mittleren Dienst“ gestrichen, ebenso in der Überschrift zu § 10 und im § 10.
- b) § 9 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 2 und erhält in Satz 2 folgende Fassung:
 „An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Aufgaben bearbeitet werden.“
- 11. An die Stelle des bisherigen § 11 tritt folgender neuer § 11:

„§ 11
 Schriftliche Vorprüfung und Abschlußprüfung
 (1) Vor Zulassung zum Anstellungslehrgang (Dritte Ausbildungsstufe) werden die in § 10 Nrn. 11 und 12 genannten Stoffgebiete durch eine Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen und eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind, vorweg geprüft (Vorprüfung). Die Vorprüfung ist Teil der schriftlichen Prüfung. Die Prüfungsergebnisse der Vorprüfung sind bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote gemäß § 16 zu berücksichtigen. Die Vorprüfung hat nicht bestanden, wer einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 erhalten hat.

(2) Der weitere Teil der Anstellungsprüfung (Abschlußprüfung) findet nach Abschluß des Anstellungslehrgangs (Dritte Ausbildungsstufe) als schriftliche und mündliche Prüfung statt.

(3) Wird die Vorprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Prüfungsteilnehmern, die die Vorprüfung, aber nicht die Gesamtprüfung bestanden haben, werden in der Wiederholungsprüfung die in der Vorprüfung erzielten Ergebnisse angerechnet. Das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung.“

- 12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 treten an Stelle der bisherigen Sätze 2, 3 und 4 folgende neue Sätze 2 und 3:
 „Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu bestellen. Ein Beisitzer soll dem mittleren Polizeivollzugsdienst angehören.“
 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Neben den in § 6 APO genannten Personen können Beauftragte des Staatsministeriums des Innern, der Präsident der Bayerischen Bereitschaftspolizei und andere, mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßte Beamte dieses Verbandes anwesend sein, die vom Präsidenten hierfür benannt werden.“
- 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz „§ 11“, in Satz 2 werden die Worte „oder des gehobenen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei der mündlichen Prüfung sollen je drei Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft werden. Die Gesamtprüfungsdauer

muß für jeden Teilnehmer gleich lang sein. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

14. § 15 erhält folgende Fassung:
 „§ 15
 Noten
 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung.“

- 15. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Hierbei zählt die mündliche Prüfung zweifach.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „Note 4,50“ gestrichen.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und zweimal die Note 5 oder viermal die Note 5 erhalten hat. Die Note der mündlichen Prüfung zählt hier nur einfach.“

17. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen werden vom Präsidenten der Bayerischen Bereitschaftspolizei ausgefertigt.“

18. Die §§ 22, 23 und 24 werden aufgehoben; der bisherige § 25 wird § 22.

§ 34
 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft. Soweit § 33 Regelungen für die Prüfung des mittleren Polizeivollzugsdienstes enthält, tritt er erst am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Beamte, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes begonnen haben, setzen sie nach den bei Ausbildungsbeginn maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320) und der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst fort.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu bekannt machen.

München, den 17. März 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. Merk, Staatsminister

Anlage 1
 (zu § 8 Satz 1 APOgPol)

Beschäftigungsnachweis

des/der
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Dienststelle:

Beginn des Studiums:

Beginn des berufspraktischen Studiums:

Anmerkung:
 Der Beschäftigungsnachweis ist während des berufspraktischen Studiums fortlaufend zu führen und dem Ausbildungsleiter/-beamten am Ende jeder Station zur Bestätigung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Be-

schäftigungsnachweis dem Ausbildungsleiter/-beamten auf dessen Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ausbildung von	bis	Ausbildungs- teilabschnitt u. Ausbildungs- dienststelle	Art der Beschäftigung	Sichtvermerk des Ausbildungs- leiters/-beamten

Anlage 2
(zu § 10 APOgPol)

Beurteilung/Beurteilungsvorschlag

für den/die
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

(Dienststelle während des berufspraktischen Studiums)

Beginn des Studiums:

Beginn des berufspraktischen Studiums:

Ausbildungsabschnitt:

Ausbildungsdienststelle:

1. Beurteilung am Arbeitsplatz (Note)
- 1.1 Arbeitssorgfalt:
 - 1.2 Arbeitstempo:

- 1.3 Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse:
- 1.4 Arbeitsbereitschaft:
- 1.5 Auffassungsgabe:
- 1.6 Urteilsfähigkeit:
- 1.7 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit:
- 1.8 Führungsvermögen:
- 1.9 Eignung für die Tätigkeit:
- 2. Gesamtnote:

....., den

(Ausbildungsleiter/Ausbildungsbeamter)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen**

Vom 22. März 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 99 Nr. 4 Buchst. a und b des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffahrtsgerichten vom 13. Juli 1956 (BayBS III S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen vom 29. Mai 1967 (GVBl S. 371), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1975 (GVBl S. 175), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) dem Amtsgericht Lindau (Bodensee) als Schiffahrtsgericht für den Bodensee;“
2. Buchstabe e Satz 1 erhält folgende Fassung:
„e) dem Oberlandesgericht Nürnberg als Schiffahrtsobergericht für die Schiffahrtsgerichte im Freistaat Bayern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 22. März 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).